

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NOOTEBOOM

(Revision November 2017)

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote von Koninklijke Nootboom Group B.V., Nootboom Trailers B.V., Nootboom Global Trailer Center B.V., Nootboom Trailer Service B.V., Nootboom SRL, Nootboom UK Ltd. und Nootboom Iberica SA (im Folgenden alle sowohl gemeinsam als auch einzeln bezeichnet als: „Nootboom“) sowie aller mit ihnen geschlossenen Verträge.
- 1.2 Die Anwendbarkeit jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen seitens des Auftraggebers wird von Nootboom ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Nootboom nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Artikel 2 – Angebote und Annahme

- 2.1 Wenn nicht anders angegeben, sind von Nootboom unterbreitete Angebote unverbindlich, auch wenn darin eine Bindefrist genannt wird.
- 2.2 Ein Auftrag, den der Auftraggeber Nootboom erteilt, ist für Nootboom nur verbindlich, wenn er von Nootboom schriftlich bestätigt wurde oder wenn Nootboom mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.
- 2.3 Jeder Vertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Auftraggeber nach den Informationen, die Nootboom selbst einholt, ausreichend kreditwürdig ist.
- 2.4 Wenn der Auftraggeber einen Auftrag aus irgendeinem Grund stornieren will, ist er verpflichtet, Nootboom den vollständigen Auftragswert zu vergüten.
- 2.5 Der Auftraggeber befreit Nootboom von allen Ansprüchen irgendeiner Art, die Dritte infolge eventuell entstandener oder entstehender Schäden durch die Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber gegen Nootboom geltend machen.

Artikel 3 – Preis

- 3.1 Die von Nootboom angegebenen Preise für die von Nootboom zu erbringenden Dienstleistungen und/oder zu liefernden Waren verstehen sich in Euro und immer inklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Verkaufs- und Lieferkosten, darunter – aber nicht ausschließlich – öffentliche Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Transport, Laden und Löschen, Einfuhrzölle und Sonderverbrauchssteuern, und basieren auf der Lieferung „ab Werk“ gemäß den am Tag des Angebots geltenden Incoterms.
- 3.2 Wenn sich nach Vertragsschluss, aber vor der (teilweisen oder vollständigen) Lieferung die Selbstkosten für Nootboom erhöhen (beispielsweise – aber nicht ausschließlich – durch Änderungen von Material- und Rohstoffpreisen, Transportpreisen, Energiepreisen und Wechselkursen), ist Nootboom berechtigt, den geschuldeten Preis um einen entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.

Artikel 4 – Änderungen des Auftrags, Mehr- und Minderarbeit

- 4.1 Änderungen des Auftrags, welcher Art auch immer, sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen Nootboom und dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber nach Zustandekommen des Vertrags Änderungen hinsichtlich der Ausführung verlangt, entscheidet Nootboom, ob und, wenn ja, unter welchen (näheren) Bedingungen diese Änderungen im Rahmen des Vertrags noch akzeptiert werden können.
- 4.3 Nootboom ist berechtigt, bei jeglicher Änderung des Auftrags die damit verbundenen höheren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 – Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferzeit der von Nootboom zu erbringenden Dienstleistungen und/oder zu liefernden Waren beginnt am letzten der folgenden Tage: am Tag der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch Nootboom, am Tag des Eingangs der vereinbarten Anzahlung bei Nootboom oder am Tag des Empfangs der benötigten Daten durch Nootboom. Die angegebenen Lieferzeiten sind Näherungsdaten und gelten in keinem Fall als Ausschlussfristen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz irgendeines direkten oder indirekten Schadens, welcher Art auch immer, infolge der Überschreitung einer vereinbarten oder von Nootboom genannten Frist oder der Auflösung des Vertrags.

Artikel 6 – Beschwerden und Fälligkeitsdatum

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eingehende Warenlieferungen unverzüglich auf eventuelle Mängel und/oder Schäden zu prüfen. Eventuelle Mängel und/oder Schäden sind vom Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich bei Nootboom anzuzeigen; andernfalls ist Nootboom nicht verpflichtet, Reklamationen bezüglich der betreffenden Lieferung zu bearbeiten.
- 6.2 Der Auftraggeber kann auf jeden Fall keine Ansprüche mehr geltend machen, wenn die Mängel und/oder Schäden später als sieben Tage nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber die eventuellen Mängel und/oder Schäden nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen können, bei Nootboom angezeigt werden.
- 6.3 Nach der Feststellung irgendeines Mangels und/oder Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, alles zu tun bzw. zu unterlassen, was zur Verhütung weiterer Schäden berechtigterweise möglich und notwendig ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesbezüglichen Anweisungen von Nootboom Folge zu leisten.
- 6.4 Reklamationen bezüglich der berechneten Preise und andere Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und mit genauer Beschreibung der Beschwerde einzureichen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Nootboom jede für die Prüfung der Reklamation benötigte Mitwirkung zu leisten, unter anderem indem er Nootboom Gelegenheit gibt, eine nähere Untersuchung zur Begründetheit der Beschwerde durchzuführen. Wenn der Auftraggeber keine Mitwirkung leistet oder wenn die Prüfung der Reklamation aus anderen Gründen nicht (mehr) möglich ist, kann der Auftraggeber keine Ansprüche mehr geltend machen.

Artikel 7 – Garantie

- 7.1 Nootboom garantiert während eines Zeitraums von einem Jahr nach der Lieferung von Neuwaren (einschließlich Ersatzteilen und Materialien) an den Auftraggeber, dass diese Waren die Eigenschaften besitzen, die für ihre gewöhnliche Nutzung notwendig sind.
- 7.2 Nootboom gewährt auf reparierte und überholte Waren (einschließlich Ersatzteilen und Materialien) eine Garantie von sechs Monaten.
- 7.3 Die Garantien im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten nicht bzw. erlöschen:
 - wenn der Auftraggeber die Bestimmungen des Artikels 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt hat;
 - wenn der Auftraggeber die Anweisungen und Vorschriften von Nootboom hinsichtlich des Gebrauchs der gelieferten Waren nicht streng eingehalten hat;
 - bei Mängeln an den Waren, die die Folge normalen Verschleißes, unsachgemäßen Gebrauchs, darunter – aber nicht ausschließlich – Überlastung oder unzureichender und/oder mangelhafter Wartung sind;
 - bei Mängeln, die die Folge untauglicher Materialien oder Ersatzteile sind, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben hat;
 - wenn der Auftraggeber oder Dritte während des Garantiezeitraums ohne vorherige Einwilligung von Nootboom Arbeiten an den Waren vornehmen oder vorgenommen haben;
 - wenn der Auftraggeber nicht an einem Rückruf oder an einer Kontrolle und einer eventuellen Reparatur (einer Komponente) einer Ware auf Verlangen von Nootboom mitgewirkt hat;
 - wenn der Auftraggeber nicht alle seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags oder damit zusammenhängender Verträge mit Nootboom erfüllt hat.

- 7.4 Waren, die keine Neuwaren sind, liefert Nootboom an Ort und Stelle gekauft wie gesehen („as is, where is“) in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befinden, ohne dass Nootboom irgendeine Gewähr für deren Brauchbarkeit, Hinlänglichkeit, Verkäuflichkeit oder Eignung für irgendeinen Zweck der betreffenden Waren übernimmt.

- 7.5 Wenn eine Reklamation über eine gelieferte Neuware von Nootboom für begründet erachtet wird, kann Nootboom, ohne zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet zu sein, nach eigenem Ermessen entweder die betreffende Ware ersetzen oder ordnungsgemäß instandsetzen oder für die gelieferten Waren eine Gutschrift bis höchstens zum Rechnungswert ausstellen.

- 7.6 Wenn eine Reklamation über eine im Auftrag überholte oder reparierte Ware von Nootboom für begründet erachtet wird, kann Nootboom, ohne zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet zu sein, nach eigenem Ermessen entweder die unsachgemäß ausgeführte(n) Bearbeitung(en) oder Reparatur(en) berichtigen und/oder die hierfür gelieferten Komponenten austauschen oder eine Gutschrift bis höchstens zum Rechnungswert ausstellen.

- 7.7 Wenn eine Reklamation über eine gelieferte Neuware oder eine im Auftrag überholte oder reparierte Ware von Nootboom für unbegründet erachtet wird, trägt der Auftraggeber die Kosten, die Nootboom in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstanden sind.

- 7.8 Im Falle einer Instandsetzung ist die Ware vom Auftraggeber an eine von Nootboom zu bezeichnende Reparaturwerkstatt zu liefern, wo sie während des für die Instandsetzung benötigten Zeitraums zur freien Verfügung von Nootboom stehen muss.

Artikel 8 – Eigentumsvorbehalt und Zurückhaltungsrecht

- 8.1 Das Eigentum an den von Nootboom an den Auftraggeber gelieferten Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn dieser alles, was er Nootboom aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig beglichen hat.
- 8.2 Während des Zeitraums, in dem Nootboom noch das Eigentum an den Waren hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren für Nootboom zu verwahren, sie sorgfältig und als Eigentum von Nootboom erkennbar getrennt zu verwahren und dafür auf seine Kosten eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung abzuschließen.

- 8.3 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung gegenüber Nootboom nicht vollständig erfüllt oder wenn Nootboom Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung nicht vollständig erfüllen wird, ist Nootboom befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung zurückzunehmen, und zwar unbeschadet des Anspruchs von Nootboom auf Schadensersatz und ohne dass Nootboom daraus die Verpflichtung erwächst, die bereits vom Auftraggeber gezahlten Beträge zu erstatten. Wenn Nootboom seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen will, ist der Auftraggeber verpflichtet, daran uneingeschränkt mitzuwirken, unter anderem – aber nicht ausschließlich – in Form der Mitteilung des Standorts der Waren und der Gewährung des Zugangs zu den betreffenden Waren.
- 8.4 Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber das Eigentum an den ihm gelieferten Waren erworben hat, ist er nicht befugt, die Waren zu veräußern und/oder zu verpfänden oder anderweitig mit einem Sicherheitsrecht zu belasten.
- 8.5 Der Auftraggeber befreit Nootboom von jedem Anspruch, den Dritte im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt gegen Nootboom haben könnten.
- 8.6 Nootboom ist berechtigt, bei jeglicher Forderung gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Grund, ein Rückbehaltungsrecht für alle Waren des Auftraggebers, die sich in der Verfügungsgewalt von Nootboom befinden, auszuüben. Jedes Rückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 9 – Lieferung und Abschlussmeldung

- 9.1 Der Auftraggeber wird spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Lieferung benachrichtigt. Die Abnahme muss innerhalb von zwei Wochen nach diesem Datum stattfinden; andernfalls ist Nootboom berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Wenn eine Abnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Abschlussmeldung im Sinne des ersten Satzes stattgefunden hat, ist Nootboom berechtigt, frei über die Waren zu verfügen, während der Auftraggeber eine Geldbuße in Höhe des Kaufpreises der betreffenden Waren schuldet; dies berührt nicht das Recht von Nootboom, sämtliche Schäden, die Nootboom entstanden sind, geltend zu machen.
- 9.2 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner erfolgt die Lieferung der Waren „ab Werk“ und geht die Gefahr für die Waren im Zeitpunkt der Abschlussmeldung für die Waren durch Nootboom auf den Auftraggeber über.
- 9.3 Die Lieferung an denjenigen, an den Nootboom die Waren für den Auftraggeber abgibt und somit auch an denjenigen, der die Waren für den Auftraggeber abholt oder anderweitig an sich nimmt, gilt als Lieferung an den Auftraggeber und geht in vollem Umfang auf dessen Rechnung und Gefahr.

Artikel 10 – Zahlung

- 10.1 Bei Auftragserteilung erhält der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 25 % der Auftragssumme. Die Zahlungsfrist für diese Anzahlungsrechnung beträgt sieben Tage ab Rechnungsdatum.
- 10.2 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind Zahlungen innerhalb von sieben Kalender Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 10.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen (also ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf) im Verzug.
- 10.4 Der Auftraggeber schuldet Nootboom im Fall des Verzugs Säumniszinsen über den Rechnungsbetrag oder den noch nicht beglichenen Teil davon in Höhe von Euribor + 1,5 % pro Monat ab dem Fälligkeitsstag bis zum Tag der Begleichung. Unbeschadet des Rechts von Nootboom, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern, ist der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet, Nootboom die außergerichtlichen Einziehungskosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der geschuldeten Hauptsomme festgesetzt.
- 10.5 Wenn der Auftragnehmer die Forderung bei einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, Nootboom die tatsächlichen Verfahrenskosten zu erstatten. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben anwendbar, auch wenn die vorgenannten Kosten eine eventuelle Verurteilung in die Prozesskosten aufgrund von Artikel 237 ff der niederländischen Zivilprozessordnung übersteigen.
- 10.6 Nootboom ist jederzeit berechtigt, vor oder bei der Lieferung die (Bar-)Zahlung zu verlangen.
- 10.7 Nootboom ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung oder der Fortsetzung der Lieferung oder der Durchführung des Auftrags vom Auftraggeber eine nach Auffassung von Nootboom ausreichende Sicherheit dafür zu verlangen, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Auftraggeber die Bestellung einer Sicherheit verweigert, ist Nootboom berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen.
- 10.8 Vom Auftraggeber getätigte Zahlungen werden zunächst auf die geschuldeten Kosten, dann auf die geschuldeten Zinsen und anschließend auf die ältesten Rechnungen angerechnet, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung beziehen soll.
- 10.9 Sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber Nootboom in Verzug gerät, werden alle Schulden des Auftraggebers gegenüber Nootboom unverzüglich fällig.
- 10.10 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, irgendeine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder zu verrechnen.
- 10.11 Nootboom ist berechtigt, alles, was dem Auftraggeber aus irgendeinem Grund geschuldet wird, mit allem, was der Auftraggeber aus irgendeinem Grund Nootboom schuldet, zu verrechnen.

Artikel 11 – Auflösung/Aussetzung

- 11.1 Nootboom ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auf außergerichtlichem Wege aufzulösen oder auszusetzen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet des Rechts von Nootboom, anstelle der Auflösung oder Aussetzung die Erfüllung zu verlangen und unbeschadet des Rechts von Nootboom, Schadensersatz zu fordern, wenn:
 - a) der Auftraggeber den Vertrag mit Nootboom nicht in vollem Umfang erfüllt;
 - b) Nootboom nach Vertragsschluss Umstände zur Kenntnis gelangen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
 - c) der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - d) die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wurde oder er für insolvent erklärt wurde;
 - e) der Auftraggeber Zugang zum Verfahren der Schuldenregulierung für natürliche Personen beantragt oder ihm Zugang zu diesem Verfahren gewährt wird;
 - f) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftragnehmers gepfändet wird.
- 11.2 Wenn Nootboom aufgrund dieses Artikels den Vertrag auflöst oder aussetzt, wird jede Forderung von Nootboom gegen den Auftraggeber unverzüglich fällig.

Artikel 12 – Haftung

- 12.1 Nootboom haftet nicht für Schäden infolge irgendeines Mangels in der Erfüllung seiner Verpflichtungen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Führungskraft von Nootboom vor.
- 12.2 Nootboom haftet in keinem Fall für Betriebschäden, andere indirekte Schäden oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, darunter auf jeden Fall Betriebsausfallschäden, Gewinnentgang, Einkommensverlust und fehlende Nutzbarkeit sowie Schäden an anderen Sachen als den von Nootboom gelieferten Waren.
- 12.3 Der Auftraggeber befreit Nootboom von der Haftung für alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag oder aufgrund des Vertrags bzw. entschädigt Nootboom dafür.
- 12.4 In allen Fällen beschränkt sich die Haftung von Nootboom für dem Auftraggeber entstandene Schäden auf höchstens den von der Versicherung von Nootboom vergüteten Betrag zuzüglich Selbstbeteiligung. Die Haftung von Nootboom aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags beschränkt sich in allen Fällen auf höchstens den Betrag der Rechnung über die Lieferung der Waren, durch die der Schaden verursacht wurde. Die Haftung von Nootboom beschränkt sich auf jeden Fall auf den Betrag, für den die Versicherung Deckung gewährt.

Artikel 13 – Höhere Gewalt

- 13.1 Nootboom kann in keinem Fall zur Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen verpflichtet werden, wenn Nootboom infolge höherer Gewalt eine ihr obliegende Verpflichtung nicht erfüllen konnte.
- 13.2 Höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede sich dem Einfluss von Nootboom entziehende Situation – auch wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorhersehbar war –, die die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie, soweit darin noch nicht enthalten, die fehlende und/oder nicht fristgerechte Lieferung durch Lieferanten, Krankheit des Personals von Nootboom und/oder von Nootboom beauftragter Dritter, Streiks, Betriebsausfall und/oder andere schwere Betriebsstörungen, Brand, Leck, Diebstahl, fehlende Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Elektrizität oder Transportmöglichkeiten, Kriegszustand und Kriegsgefahr sowie Sturm, Glatteis, Schnee und ähnliche Witterungsbedingungen.

Artikel 14 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Für alle Transaktionen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, gilt das niederländische Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf („Wiener Kaufrechtsübereinkommen“).
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen Nootboom und einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Auftraggeber entstehen, werden ausschließlich dem Gericht Gelderland in Arnhem (Niederlande) vorgelegt.
- 14.3 Alle Streitigkeiten, die zwischen Nootboom und einem außerhalb der Europäischen Union ansässigen Auftraggeber entstehen, werden im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß der Schiedsgerichtsordnung benannten Schiedsrichtern geschlichtet. Schiedsgerichtsstand ist Nimwegen (Niederlande); die Arbeitssprache ist Englisch.